



# Beurlaubungen, Krankmeldungen

## Erkrankungen

Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, die Schule zu besuchen, dann melden Sie uns dies bitte vor Unterrichtsbeginn mit Hilfe des Schulmanagers oder telefonisch. Wenn Sie bereits wissen, wie lange Ihr Kind nicht zur Schule kommen kann, dann können Sie es sofort für den gesamten Zeitraum krankmelden. Wenn Sie dies nicht wissen, dann müssen Sie am nächsten Morgen erneut Meldung machen, sollte Ihr Kind die Schule weiterhin nicht besuchen können. Eine Rückmeldung am ersten Tag nach der Krankheit wird von einigen Schulen praktiziert, ist aber bei uns nicht nötig.

Eine Krankmeldung der Schüler selbst wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert. In diesem Falle müssen Sie jedoch damit rechnen, dass das Sekretariat versucht mit Ihnen direkt Kontakt aufzunehmen, notfalls über Ihre Arbeitsstelle. Bitte versuchen Sie also möglichst Ihr Kind selbst krank zu melden.

Sollten Sie Ihr Kind **telefonisch krankgemeldet** haben, muss am ersten Tag nach der überstandenen Erkrankung eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung beim Klassenleiter abgegeben werden. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Ein ärztliches Attest ist im Normalfall nicht nötig (vgl. dazu den nächsten Absatz).

Sollten Sie Ihr Kind per Schulmanager krankgemeldet haben, zählt dies als schriftliche Entschuldigung der Eltern. Eine unterschriebene Entschuldigung ist dann nicht mehr notwendig.

## Attestpflicht

Bei auffällig häufigen Erkrankungen behalten wir uns nach BaySchO §20(2) das Recht vor, Schülern eine Attestpflicht aufzuerlegen.

Diese Attestpflicht gilt generell für Schüler der 9. und 10. Klassen, sofern diese an Tagen von angekündigten Leistungsnachweisen erkrankt sind und die Erkrankung nicht länger als zwei Tage andauert. Wir sehen uns zu diesem Schritt gezwungen, weil gerade in den oberen Jahrgangsstufen in den letzten Jahren die Anzahl der „Ein-Tages-Erkrankungen“ an Tagen von Schulaufgaben,

Kurzarbeiten und Leistungstests extrem zugenommen hat und der Verdacht besteht, dass sich viele Schüler so um die Leistungserhebungen drücken wollen. Wenn Ihr Kind länger als 2 Tage erkrankt ist, gehen wir davon aus, dass es tatsächlich nicht zur Schule kommen kann. Bei ein- oder zweitägigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest nötig, welches am Erkrankungstag ausgestellt wird und die Schulunfähigkeit am Tag der Leistungserhebung bestätigt. Kann dieses nicht vorgelegt werden, wird die Leistungserhebung mit der Note 6 bewertet.

## **Vorzeitiges Heimschicken der Kinder wegen plötzlich auftretender Unpässlichkeiten und Aufenthalt im Krankenzimmer**

Es kommt immer wieder vor, dass Schüler z. B. wegen plötzlich auftretender Kopfschmerzen oder sonstiger Unpässlichkeiten nicht mehr am Unterricht teilnehmen können und dann in das Krankenzimmer gehen. Sollten sich die Beschwerden nicht bessern, so verständigt die Schule die Erziehungsberechtigten oder notfalls Großeltern und bittet um Abholung des Kindes. Der Schüler erhält in diesem Fall ein Formular, auf dem vermerkt wird, in welchen Stunden er gefehlt hat. Dieses Formular muss von den Erziehungsberechtigten bzw. von einer bevollmächtigten Person bei der Abholung unterschrieben und im Sekretariat abgegeben werden. Damit entfällt dann die schriftliche Entschuldigung, die bei ganztägigen Erkrankungen notwendig ist. Wir bitten aus Sicherheitsgründen in jedem Fall darum, das Kind im Sekretariat abzuholen und sich dort zu melden.

## **Beurlaubungen**

Beurlaubungen (etwa wegen Facharztbesuchen, Beerdigungen, Leistungssportwettkämpfen, Bewerbungsgesprächen, Familienfeiern etc.) müssen **spätestens eine Woche vor dem Termin** der Beurlaubung schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, etwa bei Beerdigungen, bitten wir Sie das Gesuch auf Beurlaubung so bald als möglich abzugeben. Bitte legen Sie dem Antrag gegebenenfalls eine Bestätigung des Veranstalters (Einladung zum Bewerbungsgespräch oder Einladung eines Leistungssportverbandes zu Kaderlehrgängen) bei. Nach einer kultusministeriellen Bekanntmachung kann eine Beurlaubung stets nur dann ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Im Klartext bedeutet dies, dass eine Beurlaubung etwa wegen einer an dem betreffenden Tag angesetzten Schulaufgabe abgelehnt werden kann. Wir werden Ihrem Kind aus solchen Gründen weder die Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch noch die Teilnahme an der Beerdigung der Großeltern verweigern, wir bitten Sie jedoch, diese Regelung zu

bedenken, wenn Sie Arzttermine abmachen oder Ihre Kinder die Führerscheinprüfung ablegen wollen. Dies sind verschiebbare Termine, die zumindest auf den späten Vormittag gelegt werden können, damit ihr Kind die Schule wenigstens stundenweise besuchen kann. Oft genügt dies schon, um etwa eine Schulaufgabe mitschreiben zu können. Für Urlaubsreisen oder Sportveranstaltungen, die nicht dem Leistungssport zugeschrieben werden können, werden generell keine Beurlaubungen genehmigt.

Beurlaubungen zum Probearbeiten für den Erhalt einer Ausbildungsstelle werden nur in Einzelfällen und für einzelne Tage erteilt. Wir werden unseren Schülern beim Bemühen, eine Ausbildungsstelle zu erhalten, sicher nicht im Wege stehen, die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Betriebe fast immer bereit sind, die Probearbeitstage auf das Wochenende oder die Schulferien zu legen. Im Zweifelsfalle behalten wir uns bei einem entsprechenden Antrag vor, telefonisch Kontakt mit dem Ausbildungsbetrieb aufzunehmen. Wir bitten Sie also dringlich, zu versuchen, den Termin von vornherein auf schulfreie Tage zu legen.

**In allen Fällen von Schulversäumnis, gleich aus welchem Grund, gilt, dass der versäumte Unterrichtsstoff zeitnah vom Schüler nachgeholt werden muss. Der Schüler trägt selbst die Verantwortung dafür, sich die entsprechenden Informationen von Mitschülern oder der Lehrkraft einzuholen.**